S-13 Schiedsgerichtsordnung, Aktualisierungen

Antragsteller*in:	Bundesvorstand
Beschlussdatum:	30.09.2024
Tagesordnungspunkt:	S Satzung, Statute und Ordnungen (wird aufrgund der aktuellen politischen Lage nicht mehr behandelt)

Satzungstext

(...)

§ 2 Verfahrensbeteiligte

(1) Verfahrensbeteiligte sind:

1. Antragsteller*in,

2. Antragsgegner*in,

3. Beigeladene*r.

(2) ~~Die Beiladung erfolgt~~Das Schiedsgericht kann von Amts wegen oder auf begründeten Antrag Dritte beiladen, deren Interesse durch ~~unanfechtbaren Beschluss des Schiedsgerichts~~das Verfahren berührt wird.
Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen.

(3) Die Verfahrensbeteiligten können sich eines Beistandes oder eines~~/r~~*r Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

(...)

§ 4 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind:

1. alle Parteiorgane und Organe der Vereinigungen,

2. 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,

3. jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar persönlich betroffen ist.
Ziff. (1) bis (3) gelten auch für Beschwerdeverfahren nach den Landesschiedsordnungen.

(2) Wahlen und Entscheidungen der Bundesorgane können nur innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung angefochten werden.

§ 5 Anträge und Schriftsätze

(1) Jeder Antrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform.

(2) Jeder Antrag ist zu begründen und mit den erforderlichen Beweismitteln zu versehen. Stellen Sprecher*innen Anträge im Namen einer AG, eines KV oder eines OV, ist dem Antrag der Beschluss der Mitglieder beizufügen. Ausgenommen sind Organstreitigkeiten innerhalb einer Gliederung sowie Anträge auf einstweilige Anordnunng.

(3) Anträge, Schriftsätze, Urkunden und Nachweise, auf die Bezug genommen wird, sind dem Bundesschiedsgericht postalisch in zweifacher Ausfertigung oder digital per E-Mail an bundesschiedsgericht@gruene.de zu übermitteln.

(4) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte sind binnen eines Monats nach Kenntnis der schriftlichen Gründe der angefochtenen Entscheidung einzulegen, soweit der zuständige Landesverband keine eigene Regelung hierüber getroffen hat.

§ 6 Benennung der von den streitenden Parteien zu benennenden Schiedsrichter*innen

(1) ~~Die~~Das Schiedsgericht kann von den streitenden Parteien ~~benennen für das Schiedsgerichtsverfahren je eine/n Schiedsrichter*in~~benannte Schiedsrichter*innen zulassen. Sie müssen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

(2) Der~~/~~*die Vorsitzende des Schiedsgerichts kann den Parteien für die Benennung des~~/~~*der Schiedsrichter*in eine Ausschlussfrist setzen. Wird der~~/~~*die Schiedsrichter*in nicht innerhalb dieser Ausschlussfrist benannt, ist der~~/~~*die Vorsitzende berechtigt, im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen eine~~/n~~*n Schiedsrichter*in seiner~~/~~*ihrer Wahl zu benennen. Die Parteien sind über diese Folge der Fristversäumnis schriftlich zu belehren. Die Belehrung ist zuzustellen.

(…)

§ 8 Verfahrensvorbereitung

(1) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen des~~/~~*der Vorsitzenden. ~~Er/~~Er*sie trifft die Entscheidungen, die ohne mündliche Verhandlung ergehen, allein, soweit diese Schiedsgerichtsordnung und die Satzung keine anderweitigen Regelungen treffen. Er*Sie wirkt auf eine gütliche Einigung hin.

(2) Der~~/~~*die Vorsitzende kann seine~~/~~*ihre Aufgaben im Einvernehmen mit den gewählten

Beisitzer*innen einem~~/~~*einer der gewählten Beisitzer*innen übertragen. Die Beteiligten

sollen hierüber informiert werden.
(3) Der*Die Vorsitzende kann den Parteien angemessene Ausschlussfristen setzen, sich zum Verfahren zu äußern oder Belege beizubringen. Stellungnahmen oder Beweismittel, die verspätet vorgebracht werden, können zugelassen werden, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde.
(4) Wenn der*die Antragsteller*in das Verfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts gem. Abs. 3 länger als drei Monate nicht betreibt, kann das Gericht durch einstimmigen Beschluss seiner gewählten Mitglieder das Verfahren einstellen. Ein erneutes Verfahren zum selben Streitgegenstand ist unzulässig. Die Einstellung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss.
(…)

~~(…)~~

§ 10 Mündliche Verhandlung

(1) Das Schiedsgericht trifft die verfahrensbeendenden Entscheidungen aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Die Bestimmung des zuständigen Schiedsgerichts nach § 23 Abs. 7 Nr. 4 Bundessatzung erfolgt ohne mündliche Verhandlung durch die/den Vorsitzenden im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen.

(2) Die mündliche Verhandlung kann auch in Form einer Videoverhandlung durchgeführt werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder des Gerichts an einem Ort anwesend sind. Ebenso ist es möglich, einzelnen Mitgliedern des Gerichts, Verfahrensbeteiligten oder ihren Beiständen oder Verfahrensbevollmächtigten die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.

(3) Die Entscheidung über die Verfahrensweise trifft der~~/~~*die (stellvertretende) Vorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen. Gleiches gilt für die Festsetzung von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens ~~2~~zwei Wochen. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt werden. Die Ladung erfolgt per E-Mail gegen Empfangsbekenntnis, per Brief oder Fax. Die Ladung an die Beteiligten muss enthalten:

1. Ort und Zeit der Verhandlung,

2. den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines~~/~~*einer Beteiligten in dessen~~/~~*deren Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

(4) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse eines~~/~~*einer Beteiligten geboten ist. Mit Einverständnis aller Beteiligten kann die Verhandlung der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(5) Die mündliche Verhandlung wird von dem~~/~~*der Vorsitzenden geleitet. ~~Er/~~Er*sie kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen einem~~/~~*einer der gewählten Beisitzer*innen übertragen.

(6) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und – sofern die Beteiligten hierauf nicht verzichten – der Darlegung des wesentlichen Akteninhalts. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

(7) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss einer etwaigen Beweisaufnahme wird

die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue Tatsachen und Beweisanträge

können die Beteiligten danach nicht mehr vorbringen. Das Schiedsgericht kann jedoch die

Wiedereröffnung beschließen.

(8) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem~~/~~*der Vorsitzenden und

dem/der Protokollführer*in zu unterschreiben. Es ist allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten.
(9) Erscheint ein*e Antragsteller*in trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne Angabe eines triftigen Grundes nicht zur mündlichen Verhandlung, so gilt das Nichterscheinen als Zurücknahme des Antrags.

(...)

§ 13 Einstweilige Anordnung

(1) Das Schiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.

(2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen allein durch ~~die/den Vorsitzende/n~~die*den Vorsitzende*n ergehen. Die~~/~~*der Vorsitzende soll sich in diesem Fall mit den gewählten Beisitzer*innen abstimmen.

~~(3) Gegen eine Entscheidung gem. Abs. (2) kann der/die Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Der/die Betroffene ist in dem Beschlussüber diese Rechtsmittel zu belehren.~~

§ 14 Abschließende Regelungen

(1) Zustellungen

1. Zugestellt wird per E-Mail gegen Empfangsbekenntnis oder postalisch per Einschreiben. ~~Ist ein*e Beteiligte*r anwaltlich vertreten, kann die Zustellung entsprechend § 198 der Zivilprozessordnung erfolgen.~~
1a. Emails gelten am dritten Tag nach Erhalt der elektronischen Eingangsbestätigung in dem von der*dem Empfänger*in verwendeten, hilfsweise in seinen*ihren Mitgliedsdaten hinterlegten elektronischen Postfach als zugestellt.

2. Scheitert die Zustellung per telekommunikativer Übermittlung, so ist postalisch zuzustellen.

3. Die postalische Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der~~/~~*die Adressat*in die Annahme verweigert. Gleiches gilt, wenn ~~er/~~er*sie unter der postalischen Adresse, die ~~er/~~er*sie gegenüber der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden kann.

(2) Kosten

1. Verfahren vor dem Schiedsgericht sind kostenfrei.

2. Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere notwendigen Auslagen können der~~/~~*dem Beteiligten auf Antrag erstattet werden.

(3) Verfahrensakten können ~~5~~fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens vernichtet werden. Die Übergabe an das Archiv Grünes Gedächtnis bleibt davon unberührt.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Diese Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung.

(2) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Begründung

Den Satzungsanträgen durch den Bundesvorstand ist vorauszuschicken, dass diese dem Bedarf der Schiedsrichter*innen des Bundesschiedsgerichts folgen, die sich aufgrund langjähriger Erfahrung mit der Schiedsordnung verschiedene Veränderungen wünschen.

Ausgangspunkt dieser Veränderungen ist der wieder aufgegriffene Schiedsgerichtstag, der am 20.4 Entsandte aller Schiedsgerichte der Landes- und Bundesverbände in der Bundesgeschäftsstelle versammelte und zukünftig ein jährlicher oder zwei-jährlicher Regeltermin werde soll. Thema des Schiedsgerichtstags war der Austausch zu aktuellen Herausforderungen für die Schiedsgerichtsbarkeit der Partei. Das betrifft quantitativ zunehmende Fallzahlen sowie eine angesichts einer größeren Anzahl an Mitgliedern und Öffentlichkeitswirksamkeit gesteigerter Sorgfaltsanspruch. Es besteht deshalb das Bedürfnis, den gesetzlichen Auftrag („Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten", § 14 Abs. 1 ParteienG) auch mit Blick auf einvernehmliche Lösungen ernst zu nehmen. Vor diesem Hintergrund wurden unter anderem mediative Elemente der Schiedsgerichtsbarkeit während des Schiedsgerichtstags vertieft.

Dies vorausgeschickt, bedarf es neuer Gestaltungsinstrumente zugunsten des Schiedsgerichts flankiert von prozessualen Rahmenbedingungen, wie sie auch die Verfahrensordnungen der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit kennen. Das ermöglicht dem Schiedsgericht unter anderem die Beschleunigung von Verfahren sowie das proaktive Anregen von interessensgerechten Lösungen durch die streitenden Parteien. Vor diesem Hintergrund verfolgt die Modernisierung der Schiedsordnung zwei wesentliche Ziele, die inhaltlich eng verbunden sind: Zum einen werden die Gestaltungsmöglichkeiten zum anderen die Änderungen der prozessualen Rahmen beantragt.

Im Einzelnen:

§ 2 Abs. 2 S. 1

Durch eine ausdrückliche Klarstellung der Rechtsgrundlage für die Beiladung, die in der Praxis an Bedeutung gewinnt, sollen Rechtssicherheit und Transparenz der Verfahren für die beteiligten Parteien geschaffen und zugleich das Bundesschiedsgericht entlastet werden. Dogmatische Überlegungen sich an zivil- oder verwaltungprozessualen Normen zu orientieren erübrigen sich.

§ 4 Abs. 1

Soweit Antragsteller*innen an das Bundesschiedsgericht als Beschwerdeinstanz herantreten, bedarf es einer Klarstellung, dass im Zuge der Antragsberechtigung die (zum Teil) engeren Voraussetzungen der Bundesschiedsordnung anwendbar sind und den Landesschiedsordnungen vorgehen. Nach Abschaffung der Kreisschiedsgerichte mit geringeren Eintrittshürden sind die Landesschiedsgerichte nunmehr erstinstanzlich zuständig. Wird eine Entscheidung eines Landesschiedsgerichts angegriffen, bedarf es für das Bundesschiedsgericht als Beschwerdeinstanz einer Klarstellung der Antragsvoraussetzungen.

§ 5 Abs. 2
Anträge an das Bundesschiedsgericht bedürfen der Legitimation und des Rückhalts der Mitgliederversammlung, um effiziente und zielführende Verfahren durchzuführen. Soweit AGen, KVen und OVen einen Antrag zum Schiedsgericht stellen, sollte ein Beschluss der Mitglieder als Formerfordernisvorliegen. Ein Beschluss ist aufgrund der Novellierung des ParteienG niedrigschwellig - durch die Möglichkeit von hybriden oder rein digitalen Versammlungen - zu erreichen. Damit wird unter anderem erreicht, dass nach Möglichkeit alle im Raum stehenden außerschiedsgerichtlichen Lösungsmöglichkeiten erwogen wurden. Streitigkeiten innerhalb der betreffenden Gliederung sowie Eilverfahren sind hiervon ausgenommen.

§ 6 Abs. 1
Die zu benennenden Schiedsrichter*innen schaffen erheblichen Ressourcenaufwand aufgrund häufiger

Einwände mit Blick auf § 7 SchO und Terminfindungsschwierigkeiten anlässlich mündlicher Verhandlungen. Die Verfahrenseffektivität wird durch die Umformulierung von einer zwingenden Vorschrift in ein Angebot gesteigert. Zukünftig können Parteien darauf verzichten, weitere Schiedsrichter*innen zu benennen und so Verfahren beschleunigen.

§ 8 Abs. 1

Wie oben erwähnt, steht im Fokus die Möglichkeit des Schiedsgerichts im Rahmen der Schlichtung Parteien (auch) zu einvernehmlichen Lösungen zu führen. Einvernehmliche sind in der Regel nachhaltiger (dauerhaft/zufriedenstellend) und verfahrensökonomischer. Diese Aufgabe soll ausdrücklich klargestellt werden. Das hat jedoch nur Aussicht auf Erfolg, wenn Waffengleichheit der Parteien besteht und keine Verfahrenspartei unter Umständen von einer Verfahrensverzögerung profitiert. Vor diesem Hintergrund ist die Möglichkeit der Schlichtung durch verbindliche Fristenhinsichtlich Schriftsätze/Rechtsmittel zu flankieren, die weiteren Vortrag, Erklärungen etc. ausschließen bzw. das Verfahren beenden können. Damit wird dem Schiedsgericht die Möglichkeit an die Hand gegeben, Verfahren im Interesse der Parteien einer Beendigung zuzuführen. Selbstverständlich ist dabei auf die Voraussetzungen der streitenden Parteien zu achten, inwieweit es sich um ehrenamtliche Einzelpersonen oder hauptamtlich beschäftigte Vertreter*innen von Gliederungen handelt. Zu diesem Zweck sind hinreichende Spielräume (u.a. „angemessen“, „kann“) des Schiedsgerichts vorgesehen.

§ 10 Abs. 9
Für eine Schiedsgerichtsverhandlung reisen in der Regel drei Schiedsgerichtsmitglieder, zwei benannte Schiedsrichter*innen, zwei Parteien, zwei Prozessvertreter*innen und mitunter Beigeladene zu einer Verhandlung, die entsprechend langfristig geplant werden muss. Aufgrund des hohen organisatorischen und finanziellen Aufwands von mündlichen Verhandlungen bedarf es eines effektiven Anreizes, die Verfahrensbeteiligten zu einem Termin zusammenzubringen. Das entschuldigte Fernbleiben ist von der Regelung selbstverständlich ausgenommen, jedoch wird gewährleistet, dass das Verfahren auch im Falle des unentschuldigten Fehlens einer Partei zu einem Abschluss gebracht wird.

§ 13 Abs. 3 (Streichung)
Im Interesse des Erhalts der Funktionalität des Bundesschiedsgerichts wird die nach Abs. 3 vorgesehene Beschwerde gegen einstweilige Anträge ohne vorausgegangene mündliche Verhandlung und gegen die von der/dem Vorsitzenden nach Abs. 2 getroffene einstweilige Anordnung abgeschafft. Unter Anwendung der bisherigen Regelung entscheidet das identisch besetzte Schiedsgericht über den identischen Sachverhalt mit den identischen Vorträgen. Das Verfahren hat deshalb keinen spürbaren Rechtsschutzeffekt, weil die Entscheidung in der Praxis üblicherweise im Rahmen des Eilverfahrens nur wiederholt wird. Allenfalls entsteht ein nachvollziehbarer Frust der Verfahrensparteien. Es folgt zumeist zusätzlich ein Hauptsacheverfahren, so dass das Begehren weiterhin aufrechterhalten werden kann und vertieft erörtert werden kann. Das Rechtsschutzniveau bleibt dementsprechend erhalten.

§ 14 Abs. 1 Nr.1

Der Verweis auf § 198 ZPO ist korrekturbedürftig, da die Norm (Zustellung Anwältin/Anwalt zu Anwältin/Anwalt) in der ZPO zwischenzeitlich entfallen ist.

Es werden zudem entsprechende redaktionelle Änderungen und Korrekturen hinsichtlich der Absatznummerierung sowie die konsequente Schreibweise mit dem Genderstern beantragt.

§ 14 Abs. 1 Nr. 2
Im Interesse einer digitalen Verfahrensführung stößt die Zustellung per Email gegen Empfangsbekenntnis auf Probleme, wenn Verfahrensbeteiligte untätig bleiben. So kann ein Verfahren unlauter verzögert werden. Die am Verwaltungsrecht angelehnte sog. Zustellungsfiktion bietet eine erprobte Lösung und dient der Verfahrenseffektivität.